GYMNASIUM BRAKE
PHILOSOPHENWEG 3
26919 BRAKE

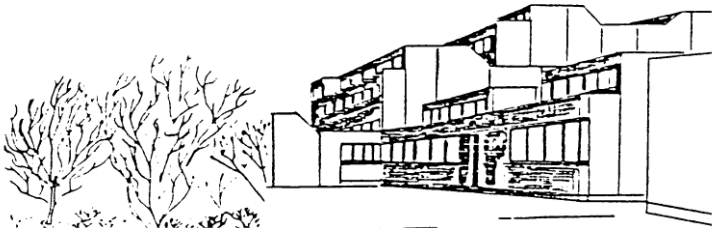

BRANDSCHUTZORDNUNG

NACH DIN 14096 Teil B und C

Teil B
nach DIN 14096-2

für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

(aktualisiert: August 2024 / Bn)

VORWORT

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.
Die Brandschutzordnung ist in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Diese Brandschutzordnung soll allen an der Schule Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Für Lehrkräfte, Referendare, Praktikanten, Büroangestellte und andere an der Schule beschäftigte Personen (auch die zu einem späteren Zeitpunkt den Dienst an der Schule aufnehmen) ist diese Brandschutzordnung auf der Homepage des Gymnasiums Brake unter folgender Adresse verfügbar:
https://gymnasium-brake.info/dokumente/

Die Brandschutzordnung ist auf Grundlage des Erlasses *„Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“* erstellt.[1]
Ihr Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen des Gymnasiums Brake.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist in drei Teile (A/B/C) gegliedert:

Teil A regelt die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form (Flucht- und Rettungspläne, Verhalten im Brandfall, Verhalten bei Unfällen, Zeichenerklärung, usw.). Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen sowie die allgemeinen Flucht- und Rettungswege sind bildlich dargestellt. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen (Eingangsbereich, Treppenhaus, jede Etage) gut sichtbar auszuhängen.
Durch diesen Teil A sollen alle Nutzer - also auch Besucher - einen schnellen Überblick über Fluchtwege, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen sowie das Verhalten im Alarmfall erhalten. Der Teil ist für alle Personen, die sich vorübergehend im Gebäude aufhalten, gleichermaßen gültig.

Teil B regelt das Verhalten und die Maßnahmen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Teil C regelt die Aufgaben und Maßnahmen für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Schulleiter*in, Brandschutzbeauftragte*r, Hausmeister*in).

[1] *RdErl. RdErl. d. MK v. 27.6.2016 - AuG-40 183/2 - Vom 27. Juni 2016 (Nds. MBl. S. 765) (1) Zuletzt geändert durch RdErl. vom 13. Dezember 2021 (Nds. MBl. S. 1951) (2) - VORIS 22410 -*

INHALTSVERZEICHNIS (TEIL B)

	Vorwort	Seite 2
1.	Brandschutzordnung (Aushang)	Seite 4
2.	Brandverhütung	Seite 6
3.	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 7
4.	Flucht- und Rettungswege	Seite 7
5.	Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 8
6.	Verhalten im Brandfall	Seite 9
7.	Brand melden	Seite 9
8.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 10
9.	In Sicherheit bringen	Seite 10
10.	Löschversuche unternehmen (nicht durch Schüler*innen)	Seite 11
11.	Besondere Verhaltensmaßnahmen	Seite 12
12.	Schlussbemerkung	Seite 13
13.	Wichtige Rufnummern	Seite 14
14.	Anhang zur Brandschutzordnung Teil B	Seite 15

1. Brandschutzordnung (Aushang)

Verhalten im Brandfall (Aushang Unterrichtsräume)

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden

Feuermelder betätigen

Ort: *individueller Eintrag*

NOTRUF 112

Mobiltelefone verwenden!
Nächstes Festnetztelefon: Verwaltungstrakt (Sekretariat, Lehrerzimmer)

In Sicherheit bringen

- Feueralarm: Sirenenton absteigend
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

Rettungswege: *individueller Eintrag*

AUFZUG NICHT BENUTZEN!

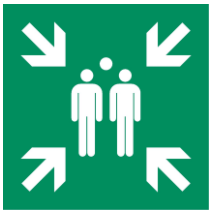

Sammelplatz: *Vor der DLRG*

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler*innen sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen

Eigensicherung beachten!

Feuerlöscher: *individueller Eintrag*

VERHALTEN IM NOTFALL (AUSHANG UNTERRICHTSRÄUME)

Verhalten in Notfällen

Bei Alarm • Gebäude unverzüglich räumen, Sammelplätze aufsuchen! • Wenn beide Fluchtwege wegen Brandrauch unbegehbar sind: Feuerwehr bei geschlossener Tür im Klassenraum erwarten • „Verlorengegangene“ Schüler*innen sofort der Schulleitung und der Einsatzleitung melden	**Bei Gasgeruch** • Elektroschalter, -stecker, Not-Aus nicht betätigen • Fenster öffnen und Gashähne schließen • Raum sofort verlassen • Nachbarklassen, Hausmeister*in, Schulleitung benachrichtigen
Bei Verletzung oder akuter Erkrankung • Falls erforderlich: **Rettungsdienst: Notruf 112** • **Erste Hilfe leisten,** erforderlichenfalls Ersthelfer*innen benachrichtigen • Bei vorzeitigem Verlassen der Schule: Angehörige informieren Begleitung sicherstellen • Verbandbucheintrag (bei geringfügiger Verletzung/Erkrankung) • oder Unfallmeldung (bei Arztbesuch/Einsatz Rettungsdienst)	**Inhalt des Notrufs:** **W**o ist der Unfallort? **W**as ist geschehen? **W**ie viele Personen sind verletzt? **W**elche Verletzungen? **Warten auf Rückfragen!**
Verbandkasten *individueller Eintrag*	**Sekretariat** Tel.: 04401 - 9378 - 0
Krankentrage im Sanitätsraum	**Ersthelfer** über das Sekretariat informieren
Sanitätsraum im Verwaltungstrakt	**Gift-Information** Tel.: 0551 - 19240
Krankenhaus St. Bernhard Hospital Tel.: 04401 - 105 - 0 Claussenstraße 3, 26919 Brake	

2. BRANDVERHÜTUNG

Alle am Gymnasium Brake Beschäftigten sind verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind unverzüglich mitzuteilen. Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Tätigkeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben (z. B. in den Naturwissenschaften) notwendig sind, soweit die Lehrkräfte und Schüler*innen unterwiesen und auf besondere Gefahren hingewiesen wurden.
Aufgrund der Brandgefahr dürfen keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden.

Elektrische Geräte müssen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Defekte elektrische Geräte müssen sofort außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Die Akkus von Elektrofahrrädern dürfen nicht in der Schule bzw. auf dem Schulgelände aufgeladen werden.

Brennbare Gefahrstoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen/Schränken gelagert werden. Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Arbeit mit hoch bzw. leicht entzündlichen (auch brandfördernden) Stoffen sind zu beachten. Außerhalb dieser Lagerstätten darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hohen Temperaturen verbunden sind (Schweißen, Löten, usw.) sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen können beispielsweise in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten“ festgelegt werden (siehe Seite 15).

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schritte - Vordruck „Verhalten im Brandfall“ (siehe Seite 4) - zu Beginn jedes Schuljahres durchzuführen und durch Dokumentation im Klassenbuch nachzuweisen. Festgestellte Mängel sind umgehend der Schulleitung bekannt zu geben.

Das Zusammenleben und Verhalten aller tätigen Personen ist durch die Hausordnung des Gymnasiums Brake geregelt (siehe Seite 16f).

3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Die Rauch- und Feuerschutztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt bzw. durch andere Gegenstände außer Betrieb gesetzt werden. Jeder ist verpflichtet, die Keile bzw. die Gegenstände zu entfernen. Defekte an diesen Einrichtungen müssen sofort bekannt gegeben werden (Hausmeister*in bzw. Sicherheitsbeauftragte*r).
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist - wenn möglich - die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind - wenn möglich - alle Fenster und Türen zu schließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern.

4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Die Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich sind unbedingt freizuhalten und ständig in voller Breite begehbar sein. Die Hinweisschilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nie verdeckt sein. Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein.

Jede*r am Gymnasium Brake Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen im jeweiligen Arbeitsbereich zu informieren.

In jedem Klassenraum ist der Hinweis zum „Verhalten im Brandfall“ und zum „Verhalten im Notfall“ sichtbar auszuhängen (siehe Seiten 4 und 5). Hierüber sind alle Schüler*innen am Schuljahresbeginn zu unterweisen.

Klassen sind im Klassenverband zu evakuieren; eine Vermischung zu einem großen Personenstrom ist, wenn möglich, zu vermeiden, um eine kontrollierte Evakuierung zu gewährleisten.
Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. durch Verrauchung oder große Menschenansammlung).

Sollte kein sicherer Rettungsweg verfügbar sein, verbleiben die Klassen in den Unterrichtsräumen. Zum Schutz gegen Rauch sind die Türen geschlossen zu halten. Die Lehrkräfte melden den Aufenthaltsort der Klasse über die Notrufnummer der Feuerwehr **112**.

Die Lehrkräfte führen die Klassen geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz vor der DLRG, dabei ist auf Verletzte oder Behinderte zu achten.

Falls es die Situation erlaubt, wird eine Notfall-Ausgabe (Vertretungsplan) von der Schulleitung ausgedruckt.

Nach dem Eintreffen auf dem Sammelplatz werden die Klassen auf Vollzähligkeit überprüft; fehlende Schüler*innen werden unverzüglich der Schul- bzw. Einsatzleitung gemeldet.

Die (stellvertretende) Schulleitung bzw. Einsatzleitung des Sammelplatzes trifft in Abstimmung mit der Feuerwehr die Entscheidungen über die weiteren Vorgehensweisen (z. B. Rückführung der Klassen, Führung der Klassen in wettergeschützte Bereiche (z. B. in Absprache mit der IGS Brake und der BBS Brake, Räumlichkeiten der jeweiligen Schulen). Die Schul- bzw. Einsatzleitung des Sammelplatzes trägt zur Kennzeichnung eine Signalweste, die gemeinsam mit dem Megaphon aufbewahrt wird.

Das Megaphon steht für entsprechende Durchsagen auf dem Sammelplatz zur Verfügung. Es wird im Schulleiter*innen-Büro aufbewahrt.
Die weiteren Entscheidungen auf dem Sammelplatz werden über Mobiltelefone abgestimmt.

Die Schüler*innen sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (Schulleiter*in, stellv. Schulleiter*in, Einsatzleiter*in der Feuerwehr) über Megaphon bekannt gegeben wird.

Wird der Alarm in einer Unterrichtspause ausgelöst, ist der Sammelplatz vor der DLRG unverzüglich aufzusuchen, der den Schüler*innen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt wurde. Auf dem Sammelplatz finden sich die Klassenverbände ein. Auch in diesem Fall ist die Vollzähligkeit durch die Lehrkraft der nachfolgenden Stunde zu prüfen und zu melden.

5. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Alle am Gymnasium Brake Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der in der Schule befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei der Beauftragten für Brandschutz (Bn).
Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort zu melden (Hausmeister*in).

An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sein. Diese Unterweisung hat nur durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.[2]

[2] *Brandschutzhelferausbildung am 09. März 2020 mit 19 Teilnehmer*innen. Interne Liste und Urkunden im Sekretariat befindlich.*

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten im Verwaltungstrakt des Gymnasiums Brake unter der **Notrufnummer 112 (auch mit Handy)** alarmiert werden.

Die im Gebäude installierten Feuermelder reagieren automatisch auf Rauch und Hitze. Um einen Fehlalarm zu vermeiden, ist das absolute Rauchverbot einzuhalten.

Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

6. VERHALTEN IM BRANDFALL

Oberstes Gebot im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Daher gilt:

- Ruhe bewahren!
- Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Wenn möglich, Tür zum Brandraum schließen.
- Brand melden!
- Evakuierung des Hauses einleiten!
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen (NOT-AUS).

7. BRAND MELDEN

Sinnlich erkannte Brände (Sichtung eines Brandes, Wahrnehmung starken Brandgeruchs) sind ohne Verzögerungen zu melden.
Druckknopfmelder sind in allen Bereichen des Hauses vorhanden. Zusätzlich ist ein Notruf über Telefon bzw. Handy erforderlich.

Feuermelder betätigen und Notruf 112

Bei der Alarmierung des Notrufs sind folgende Angaben zu machen:

Wer meldet?	
Was ist geschehen?	**Schilderung der Lage und des Umfangs**
Wo ist was passiert?	**Angabe Ort:**
	Gymnasium Brake
	Philosophenweg 3
	26919 Brake
Wie viele?	**Menschen sind in Gefahr (Verletzte/Eingeschlossene)?**
Welche?	**Verletzungen?**

und ganz wichtig:

Warten auf Rückfragen!

8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes: Auf- und abschwingender Sirenenton und Durchsage über die Lautsprecher

Warnen Sie Personen, die das Signal akustisch nicht wahrnehmen können!

JEDER Alarm ist ernst zu nehmen!

9. IN SICHERHEIT BRINGEN

- Ruhe bewahren.
- Ggf. Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOT-AUS).
- Schultaschen o. ä. im Raum lassen; persönliche Gegenstände sind, sofern es die Situation erlaubt, mitzunehmen.
- Fenster schließen.
- iPad/Smartphone mitführen (→ digitales Klassenbuch).
- Die Klasse geschlossen aus dem Gebäude führen, dabei auf Verletzte oder Behinderte achten. Türen hinter sich zu ziehen, nicht abschließen.
- Keinen Aufzug benutzen! Auch Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer dürfen den Aufzug nicht benutzen. Eine andere Rettung dieser Personen ist zu veranlassen.
- Ist der erste Rettungsweg nicht passierbar, den zweiten Rettungsweg nutzen.
- Nicht in den Brandrauch laufen!

Können Räume nicht verlassen werden, verleiben Sie in dem Raum, schließen Sie die Tür und dichten diese mit feuchten Tüchern oder Kleidungsstücken ab. Machen Sie sich am Fenster oder per Handy bemerkbar. Auf keinen Fall aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen. Diese Sprünge können tödlich sein.
Auf Anweisungen der Feuerwehr achten!

Die Vollständigkeit der Klasse auf dem Sammelplatz überprüfen und im Klassenverband bleiben.
Fehlende Schüler*innen sofort der Einsatzleitung auf dem Sammelplatz melden; Weiterleitung an die Brandmeldezentrale!
Auf weitere Anweisungen der Einsatzleitung warten.

Eine Übersicht über die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall befindet sich im Anhang auf der Seite 18. Diese Übersichten im DIN A6-Format werden Lehrkräften und Angestellten zu Beginn Ihrer Tätigkeit am Gymnasium Brake übergeben. An dieser Stelle wird auch zwischen Brandfällen zu Unterrichtszeiten und zu Pausenzeiten unterschieden.

10. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN (NICHT DURCH SCHÜLER*INNEN)

Oberstes Gebot ist:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Weiter gilt:

- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen
- Rückzugsweg freihalten
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOT-AUS)
- Ausreichend Löschmittel bereitstellen
- Auf Rückzündungen achten

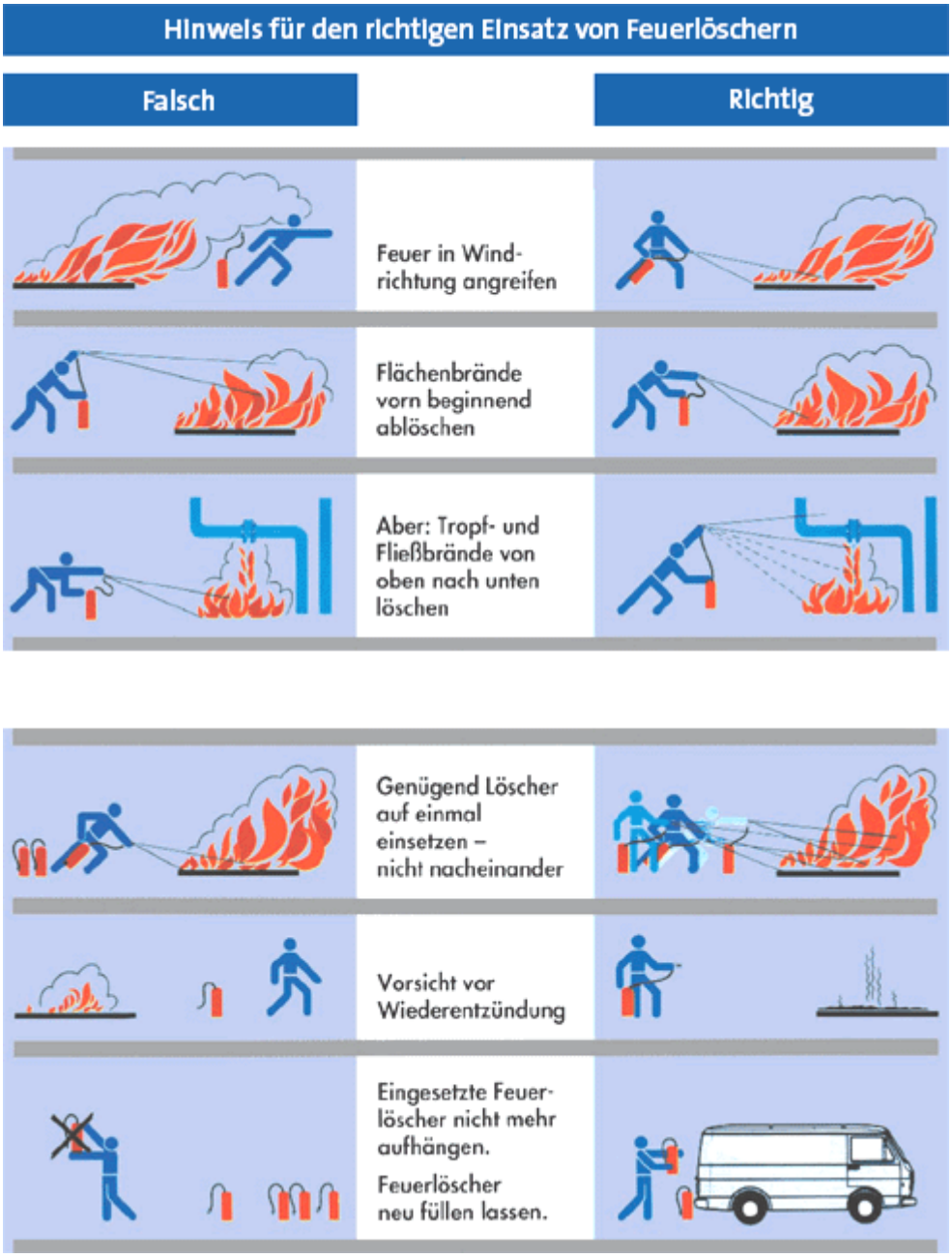

Quelle: http://medien-e.bghw.de/bge/m35/7.gif

11. Besondere Verhaltensmaßnahmen

Alle Klassenlehrer*innen haben die Schüler*innen zu Beginn des neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Die Unterweisung muss im Klassenbuch dokumentiert werden. Schüler*innen, die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu unterweisen (Dokumentation im Klassenbuch).

In Räumen mit besonderer Gefährdung (z. B. Labore) muss vor erstmaliger Nutzung eine zusätzliche Unterweisung der Lerngruppe(n) durch die zuständige Lehrkraft erfolgen (Dokumentation im Klassenbuch).

Im Brandfall ist auf Anweisungen der Schulleitung oder weiteren autorisierten Personen, der Feuerwehr oder anderen Sicherheitskräften besonders zu achten.
Lehrkräfte und Bedienstete, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler*innen zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren in nicht gefährdeten Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde. Des Weiteren stellen sie sich zur besonderen Verfügung und achten z. B. darauf, dass keine Personen in das Gebäude gehen.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm offiziell beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Schulleitung oder Einsatzleitung bekannt gegeben wird.

Bei Veranstaltungen im Schulgebäude oder Bauarbeiten können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

12. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in dem Objekt in irgendeiner Form tätig sind (Lehrkräfte, Schüler*innen, Hausmeister*in, Angestellte, Reinigungskräfte, etc.). Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich über diese Brandschutzordnung unterwiesen werden.

Die Brandschutzordnung bietet die wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an die Brandschutzbeauftragte oder die Sicherheitsbeauftragte des Gymnasiums Brake (Bn).

Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.
Jede*r Schulangehörige muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle zu beachten sind.

Brake, 20.04.2020

(Schulleiter*in)	(Brandschutzbeauftragte*r)

13. WICHTIGE RUFNUMMERN

Hinweis: *In dieser öffentlich einsehbaren Version der Brandschutzordnung sind die betreffenden Rufnummern nicht einsehbar. Diese Auflistung befindet sich nur in der Printversion innerhalb des Gymnasiums Brake.*

	Name	Telefon (Handy)	Haustelefon
Feuerwehr			
Polizei			
Schulleiterin			
stellv. Schulleiterin			
Hausmeister			
(Kreishaus)			
Sekretariat Philosophenweg			
Sekretariat Oberstufe			
Brandschutzbeauftragte/r			
Sicherheitsbeauftrage/r			
Strahlenschutzbeauftragte/r			
Gefahrstoffbeauftragte/r			
Beauftragte/r für Erste Hilfe			
Krankenhaus			
Krankentransport			
Rettungsdienst/Erste Hilfe			
GAS EWE (Störung)			
Trink- u. Abwasser OOWV			
Giftnotruf Göttingen			
BBZ			
Haupt- und Realschule			
Landesschulbehörde			

14. ANHANG ZUR BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B:

Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten		
1	Ausführende Firma:	
2	Arbeitsort/-stelle:	
3	Durchzuführende Arbeiten:	
4	Art der Tätigkeit:	☐ Schweißen ☐ Löten ☐ Schneiden ☐ Trennen ☐ Brennschneiden ☐ Auftauen
5	Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:	☐ Entfernen sämtlicher Gegenstände und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____ m … … auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken gefährdeter brennbarer Gegenstände (Holzbalken, Holzwände, Kunststoffteile, …) ☐ Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nicht brennbarem Material ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Löschgerät: ☐ ☐ Pulverlöscher ☐ Schaumlöscher ☐ Wasserlöscher ☐ CO_2- Löscher ☐ ☐ Wassereimer ☐ Wasserschlauch
6	Brandwache: Während der Arbeit (Name): Nach der Arbeit* (Name): *Dauer:	_____ _____ _____ Stunden
7	Alarmierung:	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Nächstes Telefon: _____ Notrufnummer: _____
8	Erlaubnis:	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (BGV-A1, BGR-A1, BGR 133, GUV-V S1, GUV-R133, GUV-R500 u. a.) und die Sicherheits-vorschriften der Versicherer sind zu beachten.
9	…….. (Datum)	…… (Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten) …… (Unterschrift des Ausführenden)

Haus- und Schulordnung für das Gymnasium Brake

Schulgelände

Das vordere Schulgelände erstreckt sich vom Haupteingang bis zum Fahrradweg vor der IGS und vom Verwaltungstrakt bis zum Fahrradparkhaus. Das hintere Schulgelände beinhaltet das gesamte Areal hinter dem Hauptgebäude (Grünfläche Biologie, hinterer Schulhof) und endet am Durchgang zum BBZ.

1. Die Unterrichtszeiten sind der Schulhomepage zu entnehmen.

2. In den individuellen Unterrichtsunterbrechungen (5 Minuten) halten sich die Schüler*innen in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum auf. In den großen Pausen dürfen sie in der unteren Agora bleiben sowie Durchgangsbereiche nutzen, allerdings wird empfohlen, wann immer möglich das Schulgebäude zu verlassen, um dem Körper Bewegung und frische Luft zu bieten. Durchgangsbereiche dürfen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

3. Das Toben, Rennen und Ballspielen im Gebäude kann andere gefährden und ist deshalb nicht erlaubt. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen im Außenbereich erlaubt.

4. In Freistunden halten sich die Schüler*innen in der unteren Agora (z.B. Cafeteria) auf.

5. Das Schulgebäude und das Schulgelände sind sauber zu halten. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Der Unterricht beginnt in einem aufgeräumten, sauberen Raum. Dies setzt voraus, dass alle Schüler*innen ihren Arbeitsplatz in Ordnung halten sowie bei einem Raumwechsel oder mit Unterrichtsschluss alle Stühle hochstellen, die Klassendienste (wöchentlicher namentlicher Eintrag im Klassenbuch) ihren Pflichten nachkommen (sinnvolles Lüften, Tafeldienst, Sauberkeit in und vor dem Klassenraum) und die Lehrkräfte am Ende jeder Stunde diese Maßnahmen kontrollieren.
   Die Lehrkräfte sind für die Einhaltung der Sauberkeit verantwortlich und verlassen als letzte den Raum.
   In den Fachräumen gelten die jeweiligen individuellen Regelungen.

6. Der Müll wird getrennt (Papier, Kunststoff, Restmüll). Wöchentlich (in der Regel freitags) werden die in den Klassenräumen/Fachräumen aufgestellten Abfallbehälter von den jeweiligen Klassendiensten in den großen Abfallbehälter vor dem Schulgebäude entleert. Jede Klasse hat in regelmäßigen Abständen Hofdienst.

7. Während des Unterrichts gilt selbstverständlich, dass nicht gegessen oder getrunken wird. Es ist ferner ein Gebot des höflichen Umgangs miteinander, dass auch das Kauen von Kaugummi nicht gestattet ist. Ausnahmen sind mit den betroffenen Fachlehrer*innen vorher zu besprechen.

8. Die Mediennutzungsvereinbarung ist Bestandteil dieser Haus- und Schulordnung.

9. Alle Schüler*innen sind für die Sicherung ihres persönlichen Eigentums verantwortlich. Dies gilt sowohl auf dem gesamten Schulgelände wie auch an den Sportstätten.

10. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit und in den Pausen von den Schülern*innen der Jahrgänge 5-10 nicht ohne vorherige Erlaubnis verlassen werden. Nur ein Besuch der Georg-von-der-Vring-Bibliothek ist von dieser Regelung ausgenommen. Schüler*innen der Oberstufe können das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.

11. Das Schneeballwerfen im Winter birgt Verletzungsgefahren und ist daher verboten.

12. Das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke, von Energydrinks und jeder Art von Drogen auf dem Schulgelände oder auf Schulveranstaltungen an anderen Orten sind nichtgestattet.

13. Das Verbot des Mitbringens von Waffen etc. in Schulen ist Bestandteil dieser Haus- und Schulordnung. Auch das Mitbringen von Zündmitteln wie zum Beispiel Feuerzeugen oder Streichhölzern ist verboten.

14. Der Feueralarmplan ist Bestandteil der Hausordnung. Alle am Schulleben beteiligten Personenhaben die Verpflichtung, sich mit dem Ablauf eines Feueralarms und den Fluchtwegen vertraut zu machen. Die Klassen werden durch ihre Klassenlehrer*innen eingewiesen.

15. Die Fahrräder sind im Fahrradparkhaus in den dafür vorgesehenen Ständern sicher abzustellen. Aus Sicherheitsgründen ist das Radfahren auf dem Schulgelände während der Pausen nichtgestattet.

Verabschiedet am 08.09.2022 (Gesamtkonferenz)

Verhalten im Brandfall (Feueralarm) im Unterricht

- **Ruhe bewahren**
- **Offene Fenster schließen**
- iPad/Smartphone mitnehmen (digitales KB)
- Taschen, etc. bleiben im Raum, ggf. Jacken mitnehmen
- Klasse verlässt ruhig unter Leitung der Klassensprecher*innen den Raum
- Lehrkraft schließt die Tür → **nicht abschließen**
- Lerngruppe verlässt über den Fluchtweg das Gebäude
- Treffpunkt ist der Sammelplatz vor der DLRG
- Gruppe bleibt zusammen, Lehrkraft kontrolliert die Anwesenheit
- Lehrkraft meldet Vollständigkeit an die Schulleitung (Warnwesten)
- Einsatzleitung beendet den Feueralarm

Verhalten im Brandfall (Feueralarm) in Pausen

- **Ruhe bewahren**
- In Bereichen ohne Rauchentwicklung:
    - Aufsichten kontrollieren Räume im Aufsichtsbereich
    - Türen schließen → **nicht abschließen**
    - Wenn möglich: iPad/Smartphone mitnehmen (digitales KB)
- Alle Personen verlassen über die Fluchtwege das Gebäude
- Treffpunkt ist der Sammelplatz vor der DLRG
- Klassen sammeln sich und melden der Lehrkraft der **nachfolgenden Stunde** die Vollständigkeit
- Lehrkraft meldet Vollständigkeit an die Schulleitung (Warnwesten)
- Einsatzleitung beendet den Feueralarm

GYMNASIUM BRAKE
PHILOSOPHENWEG 3
26919 BRAKE

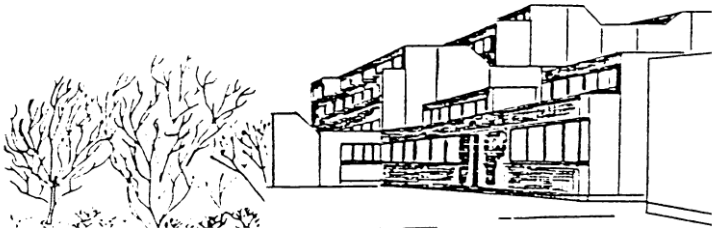

BRANDSCHUTZORDNUNG

NACH DIN 14096 Teil B und C

Teil C
nach DIN 14096-3

für Führungskräfte und Personen
mit besonderen Brandschutzaufgaben

(aktualisiert: August 2024 / Bn)

INHALTSVERZEICHNIS (TEIL B)

Vorwort	Seite 2
1. Brandschutzordnung (Aushang)	Seite 4
2. Brandverhütung	Seite 6
3. Brand- und Rauchausbreitung	Seite 7
4. Flucht- und Rettungswege	Seite 7
5. Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 8
6. Verhalten im Brandfall	Seite 9
7. Brand melden	Seite 9
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 10
9. In Sicherheit bringen	Seite 10
10. Löschversuche unternehmen (nicht durch Schüler)	Seite 11
11. Besondere Verhaltensmaßnahmen	Seite 12
12. Schlussbemerkung	Seite 13
13. Wichtige Rufnummern	Seite 14
14. Anhang zur Brandschutzordnung Teil B	Seite 15

INHALTSVERZEICHNIS (TEIL C)

15. Brandverhütung	Seite 21
16. Alarmplan	Seite 22
17. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	Seite 23
18. Löschmaßnahmen	Seite 23
19. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	Seite 23
20. Nachsorge	Seite 24

15. BRANDVERHÜTUNG

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben der*des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

*15.1) Beauftrage*r für Brandschutz*

Als Beauftragte für Brandschutz und Evakuierung für das Gymnasium Brake wurde

Frau Wiebke Böschen, OStR‘ bestellt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung) von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Projekttage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrzufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen

Die Beauftragte für Brandschutz ist über geplante Baumaßnahmen, die den Brandschutz berühren, frühzeitig zu informieren.
Bei Schulveranstaltungen ist die Beauftragte für Brandschutz frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Des Weiteren ist der*die Sicherheitsbeauftragte eingesetzt, die für die Einhaltung der Maßnahmen zur Brandverhütung mitwirkend tätig ist. Dazu gehören auch beratende Aufgaben.
Als Sicherheitsbeauftragte wurde am Gymnasium Brake

Frau Wiebke Böschen, OStR‘ bestellt.

15.2) Hausmeister

Herr Bernd Witte
Herr Andreas Meyer
Herr Norbert Vogelsang
Herr Olaf Klävemann (Kreishaus)

Der*Die diensthabende Hausmeister*in führt - sobald der akustische Alarm wahrgenommen wurde - eine Erkundung des Brandes durch und organisiert eine eventuell noch mögliche Bekämpfung des Brandes mit Feuerlöschern. Er*Sie meldet zudem den Leiter*innen des Sammelplatzes über Mobiltelefon die aktuelle Lage hinsichtlich des Brandes.
Zur Brandverhütung haben die Hausmeister*innen weitere Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen, auch bei Neubauten bzw. Nutzungsänderungen
- Überwachen von Prüffristen der Brandschutzeinrichtungen
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern
- Prüfung der Genehmigungen von Arbeiten durch Fremdfirmen mit besonderen Gefahren (Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten)
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die Schulleitung
- Zusammenarbeit mit den für den vorbeugenden Brandschutz der Schule verantwortlichen Stellen (z. B. Feuerwehr Brake)

15.3) Sekretariat

Philosophenweg:	Frau Ines Böhnke	Oberstufe:	Frau Heide Meiners
	Frau Iris Dindas		

Im Brandfall hat das Sekretariat folgende Aufgaben:
Während des Schulbetriebes informiert das Sekretariat die Schulleitung und den diensthabenden Hausmeister durch Anrufe auf dem Mobiltelefon.

16. ALARMPLAN

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Auslösung des Feueralarms
- Feuerwehr und Rettungsdienst über den Notruf 112 informieren
- Unterrichtung der Schulleitung und des Schulträgers

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude

17. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude unter Beachtung der Eigensicherung,
- Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler*innen,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen zum Brandschutz in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen/in einen sicheren Zustand bringen
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

18. Löschmaßnahmen

Zuerst Alarmierung sicherstellen!

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht,
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollen und
- dass Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen durchgeführt werden.

19. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schüler*innen und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

20. Nachsorge

Das Gebäude darf erst nach Genehmigung oder in Absprache mit der Feuerwehr betreten werden. Nach Beendigung des Einsatzes übergibt die Einsatzleitung der Feuerwehr dem*der Verantwortlichen, im Regelfall der*dem Schulleiter*in, die Schadensstelle.

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr (Sicherung gegen Betreten, Sicherung gegen Diebstahl, Schutz gegen Witterungseinflüsse) und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

Weitere Maßnahmen:

- Ansprechstelle für Schulträger und Landesschulbehörde festlegen.
- Ansprechstelle für Eltern und Schüler*innen festlegen.
- Ansprechstelle für die Presse festlegen. Lediglich die Schulleitung ist autorisiert, Auskünfte gegenüber der Presse zu geben.

Brake, 20.04.2020

(Schulleiter*in)	(Brandschutzbeauftragte*r)